

Telefon: 0 233-38637
Telefax: 0 233-38601

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I
Sicherheit und
Ordnung.Gewerbe
Zentrale Angelegenheiten
Sondernutzung
KVR-I/311

Sofortige Schließung aller Rotlichtlokale östlich der Paul-Gerhardt-Allee

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01428 der Bürgerversammlung
des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 25.04.2017
1 Anlage

Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 10079

Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 07.11.2017

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing hat am 25.04.2017 anliegende Empfehlung beschlossen:

Beantragt wird die sofortige Schließung sämtlicher Rotlichtlokale östlich der Paul-Gerhardt-Allee.

Die Antragstellerin begründet ihre Forderung damit, dass eines dieser Lokale neben zwei Einzelhandelsgeschäften liegt. Der städtische Kindergarten sei nicht weit entfernt. Außerdem seien diese Etablissements nicht mit der Menschenwürde vereinbar und besonders frauenfeindlich.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

In der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirks Pasing-Obermenzing wurde der Antrag gestellt, dass sämtliche Rotlichtlokale östlich der Paul-Gerhardt-Allee umgehend geschlossen werden sollen.

Der Antrag wurde mehrheitlich angenommen und dem Kreisverwaltungsreferat zur weiteren Bearbeitung übermittelt. Das Kreisverwaltungsreferat ist allerdings nur für die Erteilung von Gaststättenerlaubnissen zuständig, die erforderlich sind, wenn in den Betrieben alkoholische Getränke abgegeben werden.

Eine Gaststättenerlaubnis ist insbesondere dann zu erteilen, wenn bei einer Überprüfung

der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers keine negativen Erkenntnisse bekannt geworden sind.

Über die Zulässigkeit des "Rotlichtbetriebes" als solchem jedoch kann nicht entschieden werden.

Nachdem die Betriebe nicht im Bereich der Sperrbezirksverordnung liegen, könnte eine Nutzungsuntersagung allenfalls nach Baurecht vorgenommen werden.

Das Kreisverwaltungsreferat hat deshalb dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung mitgeteilt, um welche Betriebe es sich aktuell handelt, und eine Stellungnahme erbeten.

Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung hat mitgeteilt, dass die meisten Bordellbetriebe östlich der Paul-Gerhardt-Allee baurechtlich genehmigt sind. Lediglich ein Betrieb sei bisher nicht genehmigt, voraussichtlich jedoch genehmigungsfähig.

Einer der Betriebe sei bei der Baubehörde bisher noch nicht bekannt gewesen, so dass zu dessen Zulässigkeit vom Fachreferat derzeit noch keine Aussage getroffen werden könne. Eine baurechtliche Würdigung durch die Lokalbaukommission wird jedoch geschehen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die gewünschten Betriebsschließungen aktuell weder unter gaststätten- noch unter baurechtlichen Gesichtspunkten realisierbar sein werden.

Der Empfehlung Nr. 14-20/ E 01428 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 25.04.2017 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Der Korreferent des Kreisverwaltungsreferates, Herr Stadtrat Kuffer, und der Verwaltungsbeirat der HA I - Sicherheit und Ordnung.Gewerbe - Herr Stadtrat Krause, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) – mit dem Ergebnis, eine sofortige Schließung sämtlicher Rotlichtbetriebe östlich der Paul-Gerhardt-Allee ist rechtlich nicht möglich – wird Kenntnis genommen:
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01428 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 25.04.2017 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 – Dem Vorsitzenden Herrn Scholz

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West (3x)

An das Direktorium - Dokumentationsstelle

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/BA

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann/soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt)
- ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat HA I/311

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL 24